



Beleuchtender Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025

Totalrevision der Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung)

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Die Totalrevision der Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung) wird genehmigt.
2. Die Verordnung über die Behördenentschädigungen tritt auf Beginn der neuen Amtsdauer 2026-2030 per 1. Juli 2026 in Kraft.

Das Wichtigste in Kürze

Die Entschädigungsverordnung regelt die Vergütung, Spesen und Sitzungsgelder für Behörden, beratende Kommissionen und nebenamtliche Funktionäre der Gemeinde. Die letzte umfassende Revision erfolgte im Jahr 2013. Seither haben sich die Rahmenbedingungen deutlich verändert: Die Anforderungen an politische Behörden sind gestiegen, die öffentliche Erwartungshaltung hat sich gewandelt und die Vereinbarkeit von Beruf und Behördentätigkeit ist anspruchsvoller geworden, insbesondere durch vermehrt tagsüber stattfindende Sitzungen.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat eine neue Fassung der Verordnung erarbeitet, die am 1. Juli 2026 in Kraft treten soll. Ziel ist es, die Entschädigungen zeitgemäss, transparent und administrativ effizient zu gestalten. Dabei bleibt der Milizgedanke wesentlich, wird jedoch in ein wirtschaftlich angemessenes Umfeld eingebettet. Die neue Regelung anerkennt die zunehmende Belastung und soll dazu beitragen, weiterhin qualifizierte Persönlichkeiten für eine Behördentätigkeit zu gewinnen. Ein Exekutivamt wird dabei in seiner Verantwortung und zeitlichen Beanspruchung mit einer leitenden Kaderstelle in einer Unternehmung verglichen – unter Berücksichtigung des ehrenamtlichen Charakters.

Ausgangslage

Gestützt auf Art. 13 Ziffer 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung die Bestimmungen über die Entschädigungen der Behördenmitglieder. Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO, 110.1) datiert vom 11. September 2013 und wurde in den vergangenen 12 Jahren mehreren Teilrevisionen unterzogen. Es ist jeweils üblich, dass eine generelle Überprüfung der Entschädigungen aller Behörden vor Ablauf der Amtsdauer durchgeführt wird und erforderliche Änderungen auf Beginn der neuen Amtsdauer in Kraft gesetzt werden.

Im Hinblick auf den Amtsdauerwechsel im Sommer 2026 hat der Gemeinderat eine Überprüfung vorgenommen und unterbreitet der Gemeindeversammlung eine Totalrevision der Entschädigungsverordnung.

Gründe für die Totalrevision

Die Anforderungen an Mitglieder von Behörden steigen kontinuierlich – sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich des zeitlichen Umfangs. Die Aufgaben, mit denen sich heutige Exekutivmitglieder konfrontiert sehen, sind deutlich komplexer und fordern ein hohes Mass an Fachkenntnissen, vernetztem Denken sowie Urteilsfähigkeit und sozialer Kompetenz. Die Einarbeitung in vielfältige Dossiers aus unterschiedlichen Verwaltungs- und Ressortbereichen verlangt eine breite Expertise und die Fähigkeit, Zusammenhänge rasch zu erfassen.

Sitzungen und Besprechungen finden zunehmend während regulärer Arbeitszeiten statt, was die Vereinbarkeit mit beruflichen Verpflichtungen erschwert. In der Privatwirtschaft wie auch im öffentlichen Dienst sind die Erwartungen an Produktivität und ständige Verfügbarkeit in den letzten Jahren stark gestiegen. Arbeitgeber – ob privat oder staatlich – zeigen immer weniger Verständnis für das Engagement ihrer Mitarbeitenden in politischen Ämtern. Die zeitlichen und energetischen Ressourcen für ein Behördenmandat werden dadurch zunehmend knapp.

Auch die gesellschaftlichen Erwartungen an Lokalpolitikerinnen und -politiker haben sich gewandelt. Von Exekutivmitgliedern wird heute erwartet, dass sie sich intensiv mit den Anliegen der Bevölkerung auseinandersetzen und jederzeit erreichbar sind. Kritik erfolgt dabei nicht mehr ausschliesslich sachlich, sondern zunehmend auch persönlich, was die Belastung zusätzlich erhöht.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung der Entschädigung als angemessen und notwendig. Sie trägt der gestiegenen Herausforderungen Rechnung, würdigt das Engagement der Behördenmitglieder und stellt sicher, dass qualifizierte Personen auch künftig bereit sind, ein solches Amt zu übernehmen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Allgemein über alle Behörden

- Die Grundvergütung für Behördenmitglieder wird erhöht, um die gestiegenen Anforderungen und den Zeitaufwand angemessen zu berücksichtigen. Zudem werden Sitzungsgelder für Behördenmitglieder abgeschafft bzw. beim Gemeinderat und der Schulpflege sind diese in der

erhöhten Grundvergütung eingerechnet. Die Behörden stellen im Rahmen ihrer Konstituierung sicher, dass die anfallenden Arbeiten unter den einzelnen Mitglieder gerecht verteilt werden. Fällt im Rahmen einer ausserordentlichen Stellvertretung oder bei der Übernahme von grösseren Projekten ein erheblicher Mehraufwand an, kann auf Antrag eine angemessene zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden. Über die Gewährung entscheidet der Gemeinderat beziehungsweise die Schulpflege.

- Die Spesenpauschalen wurden angepasst und vereinheitlicht. Für Gemeinderäte, die in mehreren Behörden tätig sind, gibt es nur noch eine Spesenpauschale. Zudem sind beim Gemeinderat die Spesen abgestuft, da bei den beiden Präsidien (Gemeinde- und Schulpflegepräsidium) deutlich höhere Aufwände anfallen als bei den übrigen Mitgliedern (z.B. Vernetzungstätigkeiten, Repräsentationsauftritte etc.).
- Die Spesenpauschale für andere Behördenmitglieder wurde reduziert, da seit Beginn der Amtsdauer 2022–2026 alle ein Notebook von der Gemeinde zur Verfügung gestellt erhalten und erfahrungsgemäss deutlich weniger Repräsentationsaufgaben anfallen. Mit dem zur Verfügung gestellten Notebook erhalten die Behördenmitglieder einen gesicherten Zugriff auf die Sitzungsunterlagen. Dadurch können sie selbst bestimmen, wann und wo sie sich auf die Sitzung vorbereiten möchten, was die Flexibilität und Effizienz zusätzlich erhöht.
- Mit den vorgenommenen Erhöhungen ist auch die zwischenzeitliche Teuerung eingerechnet.
- Bei längerer Verhinderung (z.B. Krankheit) entfällt die Entschädigung nach 30 Tagen bzw. richtet sich nach dem Personalrecht.

Pro Behörde

- **Gemeinderat:** Die Grundvergütung und Spesen steigen insgesamt auf 356'500 Franken (bisher 297'566 Franken). Dafür entfallen Sitzungsgelder von jährlich rund 24'800 Franken. Bei der vorgesehenen Entschädigung handelt es sich um eine Mischung zwischen einer Entschädigung, die dem Milizgedanken Rechnung trägt und einer Entlohnung für eine leitende Kaderstelle in einer Unternehmung. Zusätzlich wird die separate und administrativ aufwendige Ausrichtung von Sitzungsgeldern abgeschafft.
- **Schulpflege:** Die Grundvergütung wird leicht erhöht, dafür entfällt die zusätzliche Abgeltung für Schulbesuche von rund 5'561 Franken. Die Spesenpauschale wird reduziert, da seit Beginn der Amtsdauer 2022–2026 alle ein Notebook von der Gemeinde zur Verfügung gestellt erhalten und erfahrungsgemäss bei diesen Behördenmandaten deutlich weniger Repräsentationsaufgaben anfallen. Bei neu insgesamt 165'000 Franken resultieren Minderkosten von 6'682 Franken.
- **Baubehörde und Sozialbehörde:** Die Sitzungsgelder für die vom Gemeinderat abgeordneten Mitglieder entfallen. Die Grundvergütung der Mitglieder wird nur leicht angepasst. Dank der Digitalisierung konnte der Arbeitsaufwand minimiert werden. Die Spesenpauschale wird reduziert, da seit Beginn der Amtsdauer 2022–2026 alle ein Notebook von der Gemeinde zur Verfügung gestellt erhalten und erfahrungsgemäss bei diesen Behördenmandaten deutlich weniger Repräsentationsaufgaben anfallen.

- **Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission:** Die Entschädigungen steigen, um dem gestiegenen Aufwand Rechnung zu tragen. Mit der Einführung der neuen Gemeindeordnung wurde die bisherige Rechnungsprüfungskommission (RPK) durch eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) ersetzt. Während die vormalige RPK nur Gemeindeversammlungs- und Urnengeschäfte mit finanzieller Tragweite auf finanzielle Belange kontrollierte, muss die RGPK sämtliche Gemeindeversammlungs- und Urnengeschäfte überprüfen und zusätzlich eine Zweckmässigkeitsprüfung vornehmen. Weiter muss sie auch den jährlichen Geschäftsbericht prüfen. Zur Feststellung bzw. Aufdeckung von groben Missständen kann die RGPK eine Geschäftsführungsprüfung durchführen (analog einer Parlamentarischen Untersuchungskommission). Hat eine solche Prüfung einen erheblichen Mehraufwand zur Folge, wird diese separat entschädigt.
- **Friedensrichter/in:** Die pauschale Vergütung und die Fallpauschale werden moderat erhöht, um dem gestiegenen administrativen Aufwand und der höheren Fallzahl gerecht zu werden.
- **Wahlbüro:** Die Entschädigung wird erhöht und damit an die Ansätze der umliegenden Gemeinden angeglichen. Mit der deutlichen Erhöhung der Entschädigung soll auch ein Zeichen gesetzt werden, diese verantwortungsvolle Aufgabe angemessen zu entschädigen.

Alle Änderungen können im Detail in der Synopse nachgelesen werden. Das Dokument ist auf der Website aufgeschaltet oder kann bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Werden die Änderungen von der Gemeindeversammlung angenommen, ist mit jährlichen Mehrkosten von rund 47'500 Franken zu rechnen. Diese Kosten bzw. eine Erhöhung ab 1. Juli 2026 sind im Budget 2026 nicht enthalten.

Mehrkosten pro Behörde	Betrag in Franken
Gemeinderat	34'134
Schulpflege	-6'682
Baubehörde	1'615
Sozialbehörde	775
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	6'371
Friedensrichter/in (bei einer durchschnittlichen Fallzahl von 70)	3'785
Wahlbüro	7'500
Total	47'498

Der Text der neuen Verordnung im Wortlaut

Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung)

Gestützt auf Artikel 13 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung:

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, die Abgeltung der Spesen sowie die Sitzungsgelder der Behörden, von beratenden Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen bzw. Funktionären der Gemeinde.

Artikel 2 Behörden

¹ Die Mitglieder der Behörden werden für ihre amtliche Tätigkeit, wie nachfolgend aufgeführt, entschädigt (Beträge in Franken pro Jahr). Die Spesen werden pauschal abgegolten. Es werden keine weiteren Spesen vergütet.

² Die Auszahlung der Grundvergütung und der Spesen erfolgt monatlich.

³ Behördenmitglieder können für die ihnen ausgerichtete Entschädigung in die berufliche Vorsorge aufgenommen werden, sofern sie die Aufnahmekriterien der Personalvorsorgeeinrichtung erfüllen.

⁴ Entschädigungen, die Behördenmitglieder aufgrund ihrer Delegation in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Zweckverbände, Vorstände und dergleichen erhalten, sind der Gemeindekasse abzuliefern.

Gemeinderat	Grundvergütung	Spesen	Total
Präsidium (1)	75'000	3'000	78'000
Schulpräsidium (1)	56'000	2'500	58'500
Übrige Mitglieder (5)	42'000	2'000	44'000

Schulpflege	Grundvergütung	Spesen	Total
Mitglied Gemeinderat (1)	-	-	-
Übrige Mitglieder (6)	27'000	500	27'500

Baubehörde	Grundvergütung	Spesen	Total
Mitglieder Gemeinderat (2)	-	-	-
Übrige Mitglieder (5)	8'000	500	8'500

Sozialbehörde	Grundvergütung	Spesen	Total
Mitglied Gemeinderat (1)	-	-	-
Übrige Mitglieder (4)	8'000	500	8'500

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)	Grundvergütung	Spesen	Total
Präsidium (1)	10'000	500	10'500
Aktuar/in (1)	8'000	500	8'500
Mitglieder (5)	6'000	500	6'500

Artikel 3 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhält eine pauschale Vergütung von 32'000 Franken pro Jahr sowie 400 Franken pro protokolliertem Geschäft.

² Der Ansatz für die Auslagen für die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter wird vom Gemeinderat festgelegt.

Artikel 4 Wahlbüro

¹ Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und für die Hilfskräfte beträgt 50 Franken pro Stunde.

² Die Abrechnung erfolgt viertelstündlich. Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember.

Artikel 5 Sitzungsgeld

¹ Grundsätzlich werden keine Sitzungsgelder entrichtet. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat oder, in ihrem Zuständigkeitsbereich, die Schulpflege.

² Das Sitzungsgeld beträgt 60 Franken pro Stunde.

³ Die Abrechnung erfolgt viertelstündlich. Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember.

Artikel 6 Sonstige Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger

¹ Die Entschädigung sonstiger Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger (z.B. Mitglieder von beratenden Kommissionen, nebenamtliche Funktionärinnen bzw. Funktionäre) werden vom Gemeinderat bzw. der Schulpflege festgelegt.

² Die aus ihrer amtlichen Tätigkeiten erwachsenen Spesen und Barauslagen werden vergütet. Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege regelt die Einzelheiten.

Artikel 7 Abgeltung zusätzlicher Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär zusätzliche Aufgaben mit erheblichem Mehraufwand, kann der Gemeinderat bzw. die Schulpflege, auf Antrag hin, eine angemessene zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Artikel 8 Wegfall der Entschädigung

¹ Ist ein Mitglied einer Behörde aus beruflichen oder privaten Gründen an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung 30 Tage ab Beginn der Verhinderung.

² Sind Mitglieder einer Behörde wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Amtes verhindert, richtet sich die weitere Auszahlung der Entschädigung sinngemäss nach dem kommunalen Personalrecht. Die Entschädigung läuft längstens zwei Jahre ab Eintritt der Krankheit oder des Unfalls bzw. längstens bis zum Austritt aus dem Amt, sofern dies die kürzere Frist ist.

Artikel 9 Anpassungen

¹ Der Gemeinderat kann die Entschädigungen für die Behörden und die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter auf Beginn einer neuen Amtsdauer der Teuerung anpassen und auf den nächsten Frankenbetrag aufrunden.

² Der Gemeinderat kann den Stundenansatz für das Sitzungsgeld sowie für das Wahlbüro auf Beginn einer neuen Amtsdauer anpassen.

³ Der Gemeinderat kann die Spesen pro Behördenmitglied um 500 Franken pro Jahr erhöhen, sollte die Gemeinde dereinst keine Notebooks mehr zur Verfügung stellen.

Artikel 10 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt vom 11. September 2013 mit den seitherigen Änderungen sowie allfällige zu dieser Verordnung im Widerspruch stehende Beschlüsse als aufgehoben.

³ Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 3. Dezember 2025 (GV 2025-XX).

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen.

Empfehlung Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die RGPK empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen.

Begründung: Die RGPK ist grundsätzlich mit der neuen Entschädigungsverordnung einverstanden. Kritisch sieht sie allerdings u.a. die als Fortschritt dargestellte Verteilung von gemeindeeigenen Tablet-Notebooks an die Behördenmitglieder. Aus Sicht der RGPK wird der mehrmals aufgeführte Effizienzgewinn durch die Zurverfügungstellung dieser Tablets zu positiv eingeschätzt. Die Plattform, auf

der zu prüfende Dokumente zur Verfügung gestellt werden erwies sich häufig als instabil und konnte nicht geöffnet werden und der Support der Gemeinde musste angefordert werden. Dieser ist auch dann gefordert, wenn ein neues Handy gekauft wird und der für den Zugriff notwendige Authenticator aufgrund der mehrfachen Autorisierung wieder neu eingestellt werden muss. Die frühere Praxis der physischen Abgabe von zu prüfenden Dokumenten hat sich aus Sicht der RGPK besser bewährt.

Aktenauflage und Website Gemeinde Zollikon

- Kommentierte synoptische Darstellung

Zollikon, Oktober 2025

Gemeinderat Zollikon